

Fort- und Weiterbildung

1 Zweck und Geltung

Die Fort- und Weiterbildung dient der Erhaltung der fachlichen, persönlichen oder führungs-mässigen Qualifikationen der Mitarbeitenden oder den Erwerb dieser Qualifikationen für neue Aufgaben. Das vorliegende Reglement gilt für alle Schweizer Mitarbeitenden in ungekündigtem Verhältnis und mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50%. Es gelten für Auslandmitarbeitende dieselben Entscheidungsriterien wie für CH-Mitarbeitende von SAM global.

2 Begriffe

2.1 Fortbildung

Unter Fortbildung ist der Besuch von Tagungen und Kursen zu verstehen, die der Erhaltung und Vertiefung des bestehenden Fachwissens im angestammten Beruf oder Tätigkeitsfeld dienen.

2.2 Weiterbildung

Unter Weiterbildung fallen (meist mehrtägige / mehrwöchige) Kurse und Lehrgänge, die der Erlangung von neuen oder zusätzlichen beruflichen Qualifikationen dienen und beispielsweise einen beruflichen Aufstieg oder eine berufliche Spezialisierung ermöglichen.

2.3 Notwendigkeit für SAM global

Die Fort- oder Weiterbildung ist zur Erfüllung des gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsgebietes notwendig. Sie kann vom Vorgesetzten angeordnet werden.

2.4 Interesse von SAM global

Die Fort- oder Weiterbildung erfolgt freiwillig und auf eigene Initiative. Das Ausbildungsziel lässt eine bessere Aufgabenerfüllung erwarten und liegt deshalb im Interesse von SAM global.

2.5 Persönliches Interesse

Die Fort- oder Weiterbildung entspricht überwiegend den persönlichen Bedürfnissen der Mitarbeitenden und wirkt sich nur indirekt auf die Aufgabenerfüllung aus.

2.6 Pflichtzeit

Diejenige Zeit, für die sich der Mitarbeitende verpflichtet, nach Abschluss der Fort-/Weiterbildung bei SAM global weiterzuarbeiten.

3 Entscheidung

Der direkte Vorgesetzte plant in Absprache mit dem Mitarbeitenden die Fort- und Weiterbildungs-massnahmen (normalerweise im Rahmen des Mitarbeitergesprächs). Der Personalleiter /die Personalleiterin kann für die Auswahl von geeigneten Angeboten und für die Planung beigezogen werden.

Weiterbildungen, die Fr. 1000.- pro Mitarbeiter im Heimataufenthalt (Fr. 250.-/Einsatzjahr für Auslandsmitarbeitende bzw. Fr. 250.-/Jahr für CH-Mitarbeiter) übersteigen, sind zu budgetieren! (im Projektbudget, oder für CH-Mitarbeitende auf der Personalkostenstelle).

Der letzte Entscheid über eine Kostenbeteiligung von SAM global liegt beim Verantwortlichen der entsprechenden Kostenstelle oder beim Personalleiter für das Pauschalbudget.

4 Ablauf

	Wer	Was
Gesuch	Gesuchsteller	Füllt Formular „Gesuch zur Fort-/Weiterbildung“ aus
Stellungnahme Antrag	Vorgesetzter	Nimmt zum Gesuch schriftlich Stellung, überprüft, ob die gewünschten Kostenbeiträge angemessen sind und leitet das Formular als Antrag weiter.
Entscheid	Personalleiter	Bewilligung oder Ablehnung in Absprache mit dem Gesuchsteller und dem Vorgesetzten. Festlegung des Kostenbeitrags entsprechend dem noch verfügbaren Weiterbildungsbudget.
Rückmeldung	Personalleiter	An Gesuchsteller und Vorgesetzten. Ev. zusammen mit einer schriftlichen Vereinbarung zur Pflichtzeit.
Auszahlung	Gesuchsteller	Kann den bewilligten Kostenbeitrag gegen Vorweisung der Quittung beim Bereich Finanzen geltend machen. In besonderen Fällen werden die Kurskosten direkt von SAM global eingezahlt.
Nachweis	Gesuchsteller	Reicht eine Kopie der Kursbestätigung/Diplom der schriftlichen Kursauswertung (Formular) an den Personalleiter weiter. Diese Dokumente werden zusammen mit dem Gesuch in den Personalakten abgelegt.

5 Kostenbeiträge

	Kurskosten + NK*	Reisekosten	Essen/Schlafen	Arbeitszeit
Notwendige Weiterbildung	100%	100%, 2. Klasse, ½-Tax	50% Oder CHF 15.- Eigenbeteiligung pro Übernachtung falls im Kurspreis enthalten.	100%
Nutzen für SAM global	25% - 100% entsprechend dem Nutzen für SAM global.	Keine	Keine	Arbeitszeit 0-50% zulasten SAM global. Keine Kompensation von Wochenende/ Abende
Persönliches Interesse	Keine	Keine	Keine	Unbezahlter Urlaub kann diskutiert werden.

* als Nebenkosten (NK) gelten Kursunterlagen, Prüfungsgebühren, Pflichtlektüre, etc.

Grundsatz:

Es besteht kein Anspruch auf Weiterbildung als Lohnbestandteil.

6 Pflichtzeit

Bei Kurskosten über CHF 1'000.- (ohne Arbeitszeit) unterzeichnen der Gesuchsteller und SAM global eine Rückzahlungsvereinbarung. Dabei wird von einer Pflichtzeit von zwei Jahren ausgegangen. Die Rückforderung berechnet sich pro rata temporis.